

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



45. Jg., Nr. 9-10, 9. März 2014, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Bekanntmachung Bebauungsplan Selfkant Nr. 40 „Windenergiezone“

hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 05.03.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 40 „Windenergiezone“ beschlossen.

Die Festsetzungen sollen einen gerechten Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen der näheren Umgebung einerseits und den betrieblichen Interessen der Eigentümer und Windkraftbetreiber andererseits gewährleisten. Zu diesem Zweck wird dem Aspekt der Immissionsvorsorge im Hinblick auf die Gewährleistung eines verträglichen Immissionsniveaus für die schutzwürdige Wohnbebauung in der Umgebung bei gleichzeitiger Sicherung einer wirtschaftlich auskömmlichen Nutzung der Windenergie Rechnung getragen werden. Im Einzelnen werden mit dem Bebauungsplan die folgenden Ziele verfolgt:

- Festsetzung eines Sondergebiets „Windkraftnutzung“,
- Festsetzung der zulässigen Nabenhöhe auf maximal 110 m, gemessen von gewachsenem Boden bis zur Nabennitte,
- Vermeidung einer optisch bedrückenden Wirkung auf die angrenzende Wohnbebauung, auch bezüglich der niederländischen Gemeinde Echt, Ortschaft Koningsbosch,
- Sicherung der gesetzlich einzuhaltenden Werte nach der TA Lärm auch bezüglich der niederländischen Gemeinde Echt, Ortschaft Koningsbosch,
- vorbeugender Lärmschutz gegenüber den Windenergieanlagen, der für Wohnbauflächen, Mischbauflächen und sonstige Siedlungsstrukturen eine ähnliche Empfindlichkeit gegenüber windkraftanlagen-spezifischen Immissionen ansetzt, um im Wege der Immissionsvorsorge zur vorfeldartigen Konfliktvermeidung und zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse beizutragen, unter Einbeziehung eines Schutzpuffers für die Planung zur Siedlungsflächenerweiterung und unter Berücksichtigung des Infraschalls,

- Schutz des Landschaftsbilds,
- Vermeidung von beeinträchtigendem Schattenwurf,
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte,
- Berücksichtigung einer auskömmlichen Nutzung der Windenergie.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, zu ermitteln, ob und inwieweit eine Festsetzung der zulässigen Nabenhöhe auf maximal 110 m auf die vorgenannten öffentlichen Belange gestützt und im Rahmen der Abwägung mit den wirtschaftlichen Belangen von Investoren für eine auskömmliche Nutzung der Windenergie gerechtfertigt werden kann.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Saeffelen Flur 8 Flurstück Nrn. 90 (teilweise), 111 (teilweise), 112 (teilweise), 113 (teilweise), 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142 (teilweise), 144 (teilweise), 145 (teilweise), 170, 193, 194, 195 (teilweise), 196 (teilweise), 197 (teilweise) und 198 (teilweise).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant vom 5. März 2014 werden die Bürger aufgrund des § 3 BauGB hiermit über die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 40 „Windenergiezone“ informiert.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen erfolgt in der Zeit vom

10.03.2014 bis einschließlich 10.04.2014

bei der Gemeinde Selfkant, Amt für Bauen und Wohnen, Zimmer 24, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr).

In dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen oder Bedenken können während der o.g. Frist

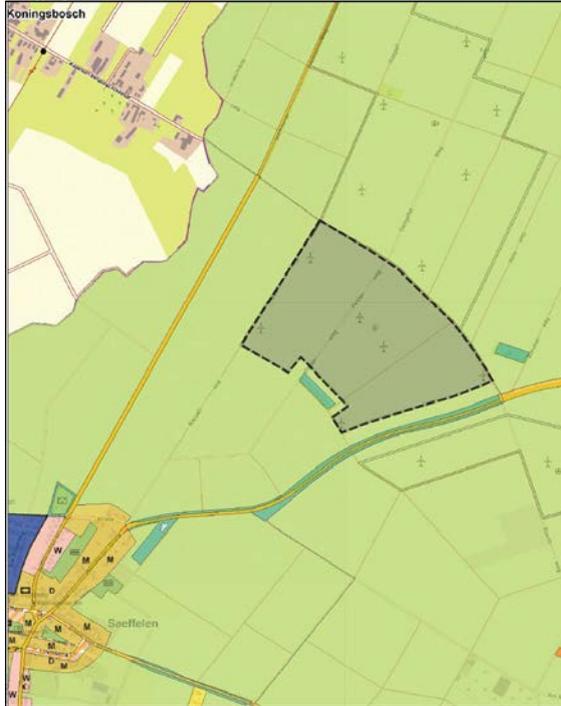
schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Selfkant, den 05.03.2014

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

**Anlage „Bebauungsplan Selfkant Nr. 40 –
Windenergiezone -“**

Lageplan



---- = räumlicher Geltungsbereich

**Satzung
über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich
„Bebauungsplan Selfkant Nr. 40 –
Windenergiezone -“**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GemO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Gemeinderat der Gemeinde Selfkant am 5. März 2014 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Selfkant Nr. 40 – Windenergiezone-“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

**Räumlicher Geltungsbereich der
Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Selfkant Nr. 40 – Windenergiezone -“ und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Saeffelen Flur 8 Flurstück Nrn. 90(teilweise), 111(teilweise), 112(teilweise), 113(teilweise), 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142(teilweise), 144(teilweise), 145(teilweise), 170, 193, 194, 195(teilweise), 196(teilweise), 197(teilweise) und 198(teilweise). Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 5. März 2014 (Anlage) maßgebend.

§ 3

**Inhalt und Rechtswirkungen der
Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

ausgefertigt:

Selfkant, den 5. März 2014

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung und über das Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 24, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

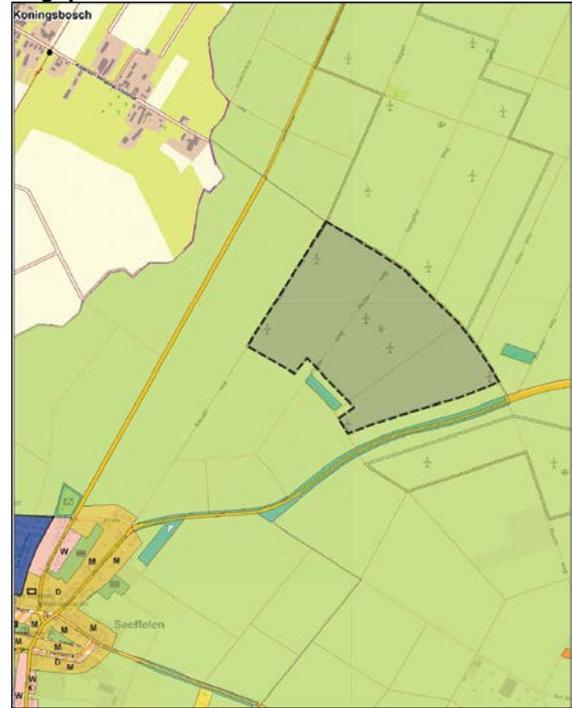
Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den 5. März 2014

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Anlage der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich „Bebauungsplan Selfkant Nr. 40 – Windenergiezone -“

Lageplan



--- = räumlicher Geltungsbereich

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Josefa Klaßen,
wohnhaft in Stein, Auf dem Stein 23;
sie wurde am 01.03. 84 Jahre alt.

Herrn Josef Deuß,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 09.03. 87 Jahre alt.

Frau Käthe Jansen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 18;
sie wird am 09.03. 82 Jahre alt.

Herrn Franz van de Kamp,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 62;
er wird am 11.03. 82 Jahre alt.
Frau Katharina Herfs (Schwester Rita)
Wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
Sie wird am 14.03. 81 Jahre alt.

Frau Irene Hofmeister,
wohnhaft in Tüddern; Millener Weg 17;
sie wird am 14.03. 81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 15.03. „Der Selfkant“ putzt sich heraus, alle Orte
in der Gemeinde Selfkant
- 22.03.-
- 23.03. Übungsturnier des Reit- und Fahrvereins
Selfkant, Reithalle Havert, ab 8.00 Uhr
- 29.03. Saison- und Trainingsauftakt des TC
Westerheide, Tennisanlage Höngener Weg

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an [info@der-
selfkant.de](mailto:info@der-selfkant.de) zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in
der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.